



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

h

Nr. 23

Ausgegeben Danzig, den 8. August

1928

51 Inkraftsetzung der baltisch-geodätischen Konvention vom 31. 12. 1925 (veröffentlicht im Gesetzblatt 1927, S. 256.)

Am 13. Februar 1928 ist in Helsingfors die Ratifikationsurkunde für die Freie Stadt Danzig und die Republik Polen niedergelegt worden. In Anbetracht der Niederlegung der Ratifikationsurkunde seitens aller vertragsschließenden Staaten ist die obengenannte Konvention am 28. 2. 1928 in Kraft getreten.

Danzig, den 27. Juli 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Runge.

Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 16. 8. 1928.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.